

Pensionskassen für Geistliche; Verzicht auf Ausrichtung von Staatsbeiträgen

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
14. März 2023 (RRB Nr. 2023/398)

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918²⁾ (Stand 23. November 1941) wird wie folgt geändert:

Ziffer III.

Aufgehoben.

Ziffer IV. Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Ziffer V. Abs. 1 (geändert)

¹ Der im Sinne von Ziffer I nach Massgabe der Anzahl der christkatholischen Pfarreien ausgeschiedene Teil bleibt unter dem Namen „Pensionsfonds für die christkatholische Geistlichkeit des Kantons Solothurn“ bestehen. Der Kantonsrat kann im gegebenen Zeitpunkt nach versicherungstechnischen Grundsätzen zum Zwecke der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung der christkatholischen Geistlichkeit diesen Fonds umgestalten und mit Zustimmung der Geistlichkeit der christkatholischen Kirche eine Verschmelzung mit den gleichartigen Versicherungen für die Staatsbeamten und -angestellten, oder für die Lehrer der Kantonsschule, mit jeder besonders oder mit beiden gemeinschaftlich oder mit Zuzug weiterer Kreise (protestantischer Geistlichkeit) im Sinne von § 27 des Kantonschulgesetzes vom 29. August 1909 vornehmen.³⁾

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [423.581.1](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

2.

Der Erlass Gesetz über die Änderung des Gesetzes vom 29. März 1925 über die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn und des Gesetzes vom 29. August 1909 über die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 31. März 1946¹⁾ (Stand 6. Mai 1957) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹⁾ Der Staat Solothurn leistet an die Pensionskassen der Geistlichen folgende Beiträge:

b) *Aufgehoben.*

²⁾ *Aufgehoben.*

§ 12^{bis} (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹⁾ Die Beiträge gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe b²⁾ werden nach Inkrafttreten der Änderung vom ... noch für die Dauer von drei Jahren weiter ausrichtet.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Koch Hauser
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

³⁾ Vgl. KRB: Errichtung einer Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn vom 20. Oktober 1920; BGS 424.581.1.

¹⁾ BGS [423.581.2](#).

²⁾ § 12 Abs. 1 Bst. b lautet wie folgt: Der Staat Solothurn leistet an die Pensionskassen der Geistlichen folgende Beiträge: an die St.-Ursen-Stiftung, die Pensionskasse der evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn und die Pensionskasse der christkatholischen Geistlichen des Kantons Solothurn einen jährlichen Beitrag von 4% der versicherten Besoldungen der in den solothurnischen Kirchgemeinden tätigen Weltgeistlichen beziehungsweise Pfarrgeistlichen.